



Verein der Meerbuscher Rechtsanwälte e.V.

Satzung

Fassung vom November 2008

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Meerbuscher Rechtsanwälte e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Meerbusch.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 1. die Pflege der Kollegialität;
 2. das Hinwirken auf ein den Standespflichten bzw. der Berufsordnung (§ 59 b BRAO) entsprechendes Verhalten seiner Mitglieder;
 3. die Förderung aller gemeinsamen beruflichen Interessen und Einrichtungen;
 4. das Unterhalten von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, die Vereinsmitglieder bei der Ausübung ihres Berufs zu unterstützen;
- (2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder im Landgerichtsbezirk Düsseldorf zugelassene Rechtsanwalt werden, der seine Kanzlei in Meerbusch betreibt.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach Eingang eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist der Antragsteller unter Hinweis auf seine Rechte schriftlich zu bescheiden. Gegen diese Entscheidung kann der Antragsteller binnen einer Woche nach deren Zugang die Mitgliederversammlung anrufen; dies geschieht schriftlich beim Vorstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme mit 2/3-Mehrheit der Erschienenen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. mit der Löschung in der Liste der bei dem Landgericht Düsseldorf bzw. Amtsgericht Neuss zugelassenen Anwälte;
2. mit der Aufgabe des Kanzleisitzes in Meerbusch;
3. durch Austritt; die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand gegenüber schriftlich abgegeben wird; sie wirkt zum Schluß des auf die Austrittserklärung folgenden Endes des Geschäftsjahres;
4. mit dem Wegfall der in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen der Mitgliedschaft;
5. mit dem Tod des Mitglieds;
6. durch Ausschluß.

(2) Der Ausschluß ist zulässig,

1. wenn im ehrengerichtlichen Verfahren ein erheblicher Verstoß gegen die Pflichten des Anwalts rechtskräftig festgestellt wird oder ein Berufs- oder Vertretungsverbot ergangen ist;
2. wenn ein Mitglied in anderen Fällen seine Pflichten als Anwalt grob verletzt oder den Belangen des Vereins erheblich zuwiderhandelt. Eine erhebliche Zuwiderhandlung gegen den in der Satzung verankerten Grundsatz der Kollegialität liegt u.a. vor, wenn ein Mitglied unmittelbar oder mittelbar an einen Kanzleiangehörigen eines anderen Mitglieds herantritt in der Absicht, den Betreffenden in eigene Dienste zu nehmen, ohne vorher das betroffene Mitglied zu unterrichten und dessen Zustimmung herbeigeführt zu haben.

(3) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Der Auszuschließende ist vorher zu hören. Der mit Gründen versehene und vom Vorsitzenden zu unterschreibende Beschluß ist dem Ausgeschlossenen zuzustellen. Gegen diesen Beschluß kann der Ausgeschlossene binnen einer Woche nach Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen; dies geschieht schriftlich beim Vorstand.

Die zur Entscheidung innerhalb von drei Monaten einzuberufende Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder über den Ausschlußbeschluß des Vorstandes endgültig.

Ist der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung bestätigt worden, so bedarf eine erneute Aufnahme der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Erschienenen.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleichviel, aus welchem Grunde sie eintritt, erlöschen alle Rechte des Mitglieds auf das Vereinsvermögen und auf Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins.

Dagegen bleiben die bis zur Beendigung entstandenen Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem Verein in Kraft.

§ 6

Beitrag

Jedes Mitglied hat den von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festzusetzenden Beitrag zu zahlen. Die Mitgliederversammlung setzt den Aufnahmebeitrag für neu aufzunehmende Mitglieder fest.

§ 7

Organe

(1) Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

(2) Alle Ämter werden als Ehrenämter unentgeltlich verwaltet. Nur bare Auslagen sind erstattungsfähig.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem gleichzeitig als Schriftführer fungierenden stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister.

(2) Jedes Mitglied wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Wahl erfolgt durch offene Stimmabgabe mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht ein anwesendes Mitglied Antrag auf geheime Abstimmung stellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb vier Wochen für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 9

Vertretung

Vorstand im Sinne des Vereinsrechts (§ 26 BGB) sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand besorgt die gesamten Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind; er ist insbesondere dazu berufen, die Interessen des Anwaltsstandes und des Vereins zu wahren und die dazu dienlichen Anträge, Beschlüsse und Vorstellungen zu veranlassen.

(2) Bei Differenzen zwischen Mitgliedern und zwischen Mitgliedern und deren Mandanten hat der Vorstand nach Möglichkeit zu vermitteln.

(3) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Zur Zeichnung genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Schatzmeister über seine Tätigkeit zu berichten und Rechnung zu legen.

§ 11

Rechnungsprüfung

(1) Als bald nach Schluß des Geschäftsjahres - spätestens bis zum 15. Februar eines jeden Jahres - sind Jahresabschluß und Vermögensbericht den Rechnungsprüfern zuzuleiten.

(2) Die Rechnungsprüfer haben Jahresabschluß und Vermögensbericht nebst Belegen zu prüfen; ihnen ist Einsicht in alle Akten und Geschäftspapiere zu gewähren und Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgabe erforderlich ist. Sie haben über ihre Tätigkeit eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen; sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(3) Jahresabschluß und Vermögensbericht nebst Belegen sowie die Niederschrift der Rechnungsprüfer können von jedem Mitglied jeweils an den drei letzten Werktagen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Schatzmeister eingesehen werden.

(4) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt durch offene Stimmabgabe mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht ein anwesendes Mitglied Antrag auf geheime Abstimmung stellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Fällt ein Rechnungsprüfer weg, übt der verbleibende das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung allein aus.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich ein Mal, in der Regel im I. Quartal, statt.

Die Tagesordnung der einzuberufenden ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes über seine Tätigkeit,

2. Entgegennahme des Rechnungs- und Vermögensberichtes des Vorstandes,
3. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes,
4. Erteilung der Entlastung für Vorstand und Rechnungsprüfer,
5. anstehende Neuwahlen der Vorstandsmitglieder,
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, zwecks Prüfung von Jahresabschluß des abgeschlossenen und Vermögensbericht des jeweils nächsten Geschäftsjahres,
7. Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages,
8. Verschiedenes.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(3) Jeder Antrag eines Mitglieds, der drei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen ist, muß in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Mitglieder sind hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen vom Vorstand binnen drei Tagen einberufen werden, wenn 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Die Einladungsfrist beträgt in diesem Falle eine Woche.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn 5 v.H. der Mitglieder, mindestens aber 5 Mitglieder anwesend sind. Sie bleibt auch beschlußfähig, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder unter die Mindestzahl sinkt. Ist eine Versammlung nicht beschlußfähig, so ist die mit gleicher Tagesordnung neu anberaumte Versammlung auf jeden Fall beschlußfähig.

(6) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu Änderungen der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Verwendung des Vereinsvermögens ist eine 3/4-Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

(7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied und einem Vereinsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins darf das Vermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist vielmehr dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer mit der Auflage zu überweisen, es zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Rechtsanwälten oder deren Hinterbliebenen vornehmlich aus dem Kreise des aufgelösten Vereins zu verwenden.